

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung erfolgt eine Neuberechnung der Clearingentgelte unter Berücksichtigung sämtlicher Gasmengen, die aufgrund des durch die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 geschaffenen neuen Bilanzierungsmodells gemäß § 41 GWG 2011 dem Clearing durch die Bilanzierungsstelle unterliegen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Einrichtung von unabhängigen und reibungslos operierenden Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Bilanzierungsstellen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren eines liberalisierten Gasmarktes dar. Aufgrund der Einbeziehung der grenzüberschreitenden Transportmengen in das Clearing kommt es zu einer Reduktion der spezifischen Clearingentgelte für sämtliche Marktteilnehmer.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der vorliegenden Verordnung erfolgt eine Neuberechnung der Clearingentgelte auf Basis des durch die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 geschaffenen Bilanzierungsmodells. Sowohl die unionsrechtliche als auch die nationale Implementierung erfolgt im Sinne einer Weiterentwicklung des Gasmarktes und soll zu einer Steigerung der Liquidität führen. Die Verordnung (EU) Nr. 312/2014 basiert auf Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 36.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 19 des E-ControlG ist die Verordnung dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der das Clearingentgelt für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators im Erdgasbereich festgesetzt wird (Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2021 - Novelle 2022)

Allgemeiner Teil

Die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung wird auf Grund des § 89 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2022, iVm § 7 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Z 3 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, erlassen. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2021, BGBl. II Nr. 590/2020, novelliert. Mit dem durch die Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 gemäß § 41 GWG 2011 geschaffenen neuen Bilanzierungsmodell erfolgt ab dem 1. Oktober 2022 die Bilanzierung integriert für das gesamte Marktgebiet, ohne systematische Trennung zwischen Fernleitungsebene und Verteilergebiet. Neben den Verbrauchsmengen der österreichischen Endkunden unterliegen im neuen Bilanzierungsmodell auch sämtliche grenzüberschreitenden Transportmengen dem Clearing durch die Bilanzierungsstelle. Mit der vorliegenden Verordnung erfolgt eine Neuberechnung der Clearingentgelte unter Berücksichtigung sämtlicher Gasmengen. Die den Clearingentgelten zugrundeliegenden anerkannten Kosten der Bilanzierungsstellen bleiben unverändert.

Besonderer Teil

Zu § 3:

In Abs. 1 wird das Entgelt für jeden entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz einer Bilanzgruppe getrennt für das Marktgebiet Ost und die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg festgelegt. Als Mengenbasis für den Verbrauchsumsatz wurde jeweils auf den Durchschnitt der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 abgestellt. Aufgrund der derzeitigen krisenhaften Situation aufgrund des Ukraine-Krieges und des bereits im ersten Halbjahr 2022 beobachteten Verbrauchsrückgangs, wird für die Prognose der Verbrauchsumsatzes jeweils ein Abschlag von 15% auf den Durchschnitt der Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 angesetzt.

In Abs. 2 wird das Entgelt für jeden entgeltpflichtigen Handelsumsatz einer Bilanzgruppe ebenfalls getrennt für das Marktgebiet Ost und die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg festgelegt. Für die Mengenbasis des Handelsumsatzes im Marktgebiet Ost wurde auf die Auspeisungen an der Marktgebietsgrenze und zu Speicheranlagen im Jahr 2021 abgestellt und für die Prognose ein Abschlag von 15% auf den Wert des Jahres 2021 angesetzt.

Für die Mengenbasis des Handelsumsatzes in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg wurde auf den Durchschnitt der Auspeisungen an der Marktgebietsgrenze in den Jahren 2019, 2020 und 2021 abgestellt und für die Prognose ein Abschlag von 15% zur Anwendung gebracht.

Aufgrund des deutlichen Überhangs der Handelsumsätze über die Verbrauchsumsätze im Marktgebiet Ost ergibt sich unter Berücksichtigung der Kostenverursachungsgerechtigkeit ein spezifisch geringeres Entgelt. In den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ist der Anteil des Handelsumsatzes deutlich geringer als jener des Verbrauchsumsatzes und es wurde das Entgelt für den Handelsumsatz in gleicher Höhe wie das Entgelt für den Verbrauchsumsatz einer Bilanzgruppe festgelegt.

Eine Aufrollung der Erlöse der Bilanzierungsstelle mit den tatsächlichen Mengen erfolgt rückwirkend. Somit ist sichergestellt, dass nur die anerkannten Kosten über die Entgelte abgegolten werden und keine Über- oder Unterdeckungen entstehen.

Zu § 6:

Die geänderten Entgelte treten für die Abrechnungszeiträume ab dem 1. Oktober 2022, 6 Uhr, in Kraft.